



Inhalt	Seite		
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/ Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ in der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 4. November 2014</i>	838	<i>Einziehung eines Straßennamens im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem</i>	848
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BSTV) vom 4. November 2014</i>	838	<i>Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann</i>	848
<i>Am Herrgottseck 2 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 14753/0) Nutzungsänderung im Erdgeschoss: Verkaufsfläche zu Spielgruppe Aktenzeichen: 602-1.1-2014-9339-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	839	<i>Sedanstr. 14/ RGB (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16626/0) Aufstockung des Rückgebäudes Aktenzeichen: 602-1.2-2014-16835-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	848
<i>Reitknechtstr. 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 158/0) Neubau einer Logistikhalle Aktenzeichen: 602-1.1-2014-7789-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	840	<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Riesenfeldstr. 41/ Lerchenauer Str. 76 Fa. BMW AG Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG</i>	849
<i>Knappertsbuschstr. 26 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 575/7) Neubau einer russisch-orthodoxen Kirche mit Gemeindezentrum und Kindertagesstätte Aktenzeichen: 602-1.1-2014-1752-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	841	<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	849
<i>Nailastr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 577/0) Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis zum 31.12.2029 Aktenzeichen: 603-3.1-2014-17087-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	842	<i>Birketweg (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 229/25) Neubau eines Wohn- u. Geschäftsgebäudes, NORDTURM - MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) Aktenzeichen: 602-1.111-2014-16686-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	849
<i>Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2014</i>	843	<i>Birketweg (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 229/139) Neubau eines Wohngebäudes, SÜDTURM - MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) Aktenzeichen: 602-1.111-2014-16690-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	850
<i>Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2013</i>	845	<i>Birketweg (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 229/25) Neubau einer Tiefgarage, MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) Aktenzeichen: 602-1.1-2013-30191-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	851
		<hr/>	
		<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
		<i>Buchbesprechungen</i>	852

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

vom 4. November 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 23.10.2002 (MüABl. S. 616) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „1.300“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welchen die Prüfungsgebühr gemäß Absatz 2 nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, wird die Prüfungsgebühr auf 100,- Euro ermäßigt“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen einer Gebührenermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 beträgt die nach Satz 1 anteilige Rückerstattung der Prüfungsgebühr 75,- Euro, die einzubehaltende Grundgebühr nach Satz 2 beträgt in diesen Fällen 25,- Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.10.2014 beschlossen.

München, 4. November 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV)

vom 4. November 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV) vom 16.08.2011 (MüABl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Bst. d) werden nach den Worten „September 2005“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Bst. f) werden die Worte „DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996“ durch die Worte „DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin)“ ersetzt sowie nach den Worten „DIN 51731-HP 5, Ausgabe August 2007“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ ergänzt.
3. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.
4. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Neuanlagen)“

- (1) Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.

- (2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

§ 4 Übergangsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)“

- (1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 (Inkrafttreten der Brennstoffverordnung in der Fassung vom 20. Oktober 1999) errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]
0,04	1,25

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
 2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden.
- (2) Kann ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes nach Absatz 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zunehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend.

Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes nach Absatz 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen.

- (3) Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand der Technik) bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

- (5) Abs. 2 gilt nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. § 4 Absatz 6 1. BImSchV gilt entsprechend.“

5. Die §§ 3 bis 6 (alt) werden zu §§ 5 bis 8 (neu).
6. In § 5 Abs. 1 (neu) wird „§ 2“ jeweils durch „§§ 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 (neu) werden die Worte „vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)“ durch die Worte „von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

8. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Nach Art. 18 Abs. 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs 2 andere als die dort aufgeführte Brennstoffe einsetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine Feuerungsanlage betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage nicht vor Inbetriebnahme mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine Einzelraumfeuerungsanlage weiter betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 22.10.2014 beschlossen

München, 4. November 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Katholischen Kirchenstiftung Mariahilf wurde am 31.10.2014 die Baugenehmigung „Nutzungsänderung im Erdgeschoss: Verkaufsfläche zu Spielgruppe“ auf dem Grundstück Am Herrgottseck 2, Fl.Nr. 14753/0, Gemarkung Sektion VIII, gemäß Art. 60 und 68 BayBO erteilt:

Der Bauantrag vom 22.04.2014, nach Plan-Nummer 2014 – 09339, mit Handeintragungen vom 14.07.2014 und 02.09.2014, wird hiermit (...) als Sonderbau genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem ein Duplikatsplan (Nr. 2014 – 09339) sowie ein Duplikat „Brandschutznachweis“ (Nr. 2014 – 09339), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigelegt. (Tenor der Baugenehmigung)

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nrn. 14710, 14754, 14755, 14759, 14770, 14781, 14822/5 und 14822/10 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlichrechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Diese Genehmigung wird öffentlich bekanntgemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a des Baugesetzbuchs (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25561.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. November 2014
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Deutsche Post AG, v.d.d. CSG GmbH wurde mit Bescheid vom 03.11.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Logistikhalle auf dem Grundstück Reitknechtstr. 10 , Fl.Nr. 158/0, Gemarkung Neuhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 01.04.2014 nach
- Plan Nr. 2014/07789 mit Handeintragungen vom 19.09.2014 und
- Plan Nr. 14-IV-1005221 sowie
- Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 20114/013770 mit Handeintragungen vom 21.08.2014 und
- Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014/013770
wird hiermit unter **folgender aufschiebender Bedingung** als Sonderbau **stets widerruflich** genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24983.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. November 2014
Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der TIHON-Stiftung wurde mit Bescheid vom 11.08.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer russisch-orthodoxen Kirche mit Gemeindezentrum und Kindertagesstätte auf dem Grundstück Knappertsbuschstr. 26, Fl.Nr. 575/7, Gemarkung Daglfing unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.01.2014 nach Plan Nr. 2014/01752 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 14-IV-1005616, mit den Eintragungen vom 31.07.2014 und der Baubestandsplan nach Plan Nr. 14 - IV - 1004327 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn des o.g. Bauvorhabens haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Baugenehmigungsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25544.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. August 2014
Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 05.11.2014 folgender Nachgangsbescheid für die Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis zum 31.12.2029 auf dem Grundstück Nailastr., Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach unter Auflagen erteilt:

Die Baugenehmigung vom 29.07.2014 wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. Die Zahl der unterzubringenden Personen wird auf max. 275 Personen beschränkt.
2. Aufgrund Ihres Antrages vom 29.10.2014 wird der Baumbestands- und Freiflächenplan, mit Darstellung der Ausgleichflächen, mit den Eintragungen vom 29.10.2014 und 04.11.2014, unter der Pl.Nr. 14-IV-1006474 genehmigt.
3. Der in den mit Bescheid vom 29.07.2014 genehmigten Plänen Nr. 2014/013504 dargestellte Bolzplatz am südwestlichen Grundstücksbereich entfällt entsprechend einer Erklärung des Antragsstellers und ist nicht mehr Antragsgegenstand.
4. Mit der Baubeginnsanzeige ist die wasserrechtliche Erlaubnis des Wasserwirtschaftsamts München für dieses Bauvorhaben, dem zuständigem Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HAIV/31T, vorzulegen.
5. Die im Plan vorgenommenen handschriftlichen Ergänzungen bzw. Änderungen vom 29.10.2014 und 04.11.2014 sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.
6. Der rechnerische und fachliche Nachweis für die Ausgleichsfläche (Eingriffs- / Ausgleichsflächenbilanz vom 29.10.2014) ist Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2014 gelten weiter, soweit sie nicht in diesem Bescheid geändert oder aufgehoben wurden.
8. Die Lokalbaukommission behält sich für den Fall, dass im Laufe der Zeit ein höherer Parkplatzbedarf durch die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft entsteht, die zusätzliche Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück zu fordern, vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 311, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25544.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. November 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der
Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 22. Oktober 2014 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	000	7.466.200	5.727.333.000	5.719.866.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	164.682.600	000	5.164.720.000	5.329.402.600
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	172.148.800	562.613.000	390.464.200
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	7.013.600	5.633.350.900	5.626.337.300
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	153.574.500	000	4.749.807.000	4.903.381.500
und einem Saldo von	000	160.588.100	883.543.900	722.955.800
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	34.342.300	000	517.111.600	551.453.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.722.900	000	1.359.709.600	1.382.432.500
und einem Saldo von	11.619.400	000	- 842.598.000	- 830.978.600
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	60.000.000	60.000.000	000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	60.033.300	60.033.300
und einem Saldo von	000	60.000.000	- 33.300	- 60.033.300
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	208.968.700	40.912.600	- 168.056.100

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 60.000.000 € um 60.000.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 45.200.000 € um 31.751.181 € vermindert und damit auf 13.448.819 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 949.309.000 € um 197.240.600 € erhöht und damit auf 1.146.549.600 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 20.500.000 € um 1.700.000 € erhöht und damit auf 22.200.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2013/2014 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Oktober 2014 (Nr. 12.2 - 1512 LHM NHPL 02.14) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2014 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. November 2014 mit 01. Dezember 2014 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 11. November 2014

Landeshauptstadt
München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2013

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00
B. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00		0,00	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.496.905,21		8.100.744,51	
3. Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	4.000.000,00		3.250.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>6.694.103,36</u>	18.191.008,57	<u>6.578.000,00</u>	17.928.744,51
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	1.852,89		2.369,32	
II. Sonstige Forderungen	<u>0,00</u>	1.852,89	<u>0,00</u>	2.369,32
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen und Vorräte	2.500,93		4.087,65	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>106.598,45</u>	109.099,38	<u>76.018,60</u>	80.106,25
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	246.279,24		270.250,58	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>246.279,24</u>	<u>0,00</u>	<u>270.250,58</u>
Summe der Aktiva		<u>18.548.240,08</u>		<u>18.281.470,66</u>

PASSIVA	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen 1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		770.875,49		770.875,49		
II. Gesamtausgleichsposten 1. Ausgleichsposten		<u>0,00</u>	770.875,49	<u>987.741,43</u>		1.758.616,92
B. Versicherungs- technische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutach- ten zum 31.12.2013 zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	16.082.776,19			14.657.512,00		
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	0,00	16.082.776,19		0,00	14.657.512,00	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		49.777,59			76.381,67	
		<u>1.622.968,79</u>	17.755.522,57	<u>1.772.965,68</u>		16.506.859,35
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen			0,00			0,00
D. Andere Verbindlichkeiten						
1. Versicherungsnehmern		15.268,82			1.546,43	
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 0,00 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00		<u>6.573,20</u>	21.842,02	<u>14.447,96</u>		15.994,39
E. Rechnungs- abgrenzungsposten			<u>0,00</u>			<u>0,00</u>
Summe der Passiva			<u>18.548.240,08</u>			<u>18.281.470,66</u>

Ich bestätige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 26. September 2014

Der Treuhänder
Roland Maurer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2013

Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung		685.688,76		680.198,46
1. Verdiente Beiträge				
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	461.735,66		606.390,79	
b) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		18.315,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>16.880,00</u>	478.615,66	<u>10.930,00</u>	635.635,79
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle			666.500,01	
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	581.487,72			
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>26.604,08</u>	608.091,80	<u>-415,70</u>	666.084,31
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	1.425.264,19		0,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	1.425.264,19	0,00	0,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	10.873,39		8.576,50	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>45.041,49</u>	55.914,88	<u>48.132,84</u>	56.709,34
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	25.904,94		27.932,27	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	26.469,30		4.103,75	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>1.050,00</u>	<u>53.424,24</u>	<u>14.345,00</u>	<u>46.381,02</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		-978.390,69		546.659,58
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00		0,00	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>9.350,74</u>	<u>-9.350,74</u>	<u>9.906,53</u>	<u>-9.906,53</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-987.741,43		536.753,05
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>987.741,43</u>		<u>450.988,38</u>
6. Jahresüberschuss/Überschuss		0,00		987.741,43
7. Einstellung in Gewinnrücklagen		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG				
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		0,00		987.741,43

**Einziehung eines Straßennamens im
15. Stadtbezirk Trudering-Riem**

Aufgrund von Überplanung wird folgender Straßennamen ersatzlos eingezogen:

Liselottstr. (Straßenschlüsselnummer 02847)

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19. November 2014 eingesehen werden.

München, 5. November 2014

Kommunalreferat
GeodatenService

Namenserläuterung:

Weißenhofweg, benannt nach der „Weißenhofsiedlung“ in Stuttgart, Markstein des neuen Bauens, 1927 vom Deutschen Werkbund während der Ägide von Ludwig Mies van der Rohe unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Architekten erbaut.

Verlauf:

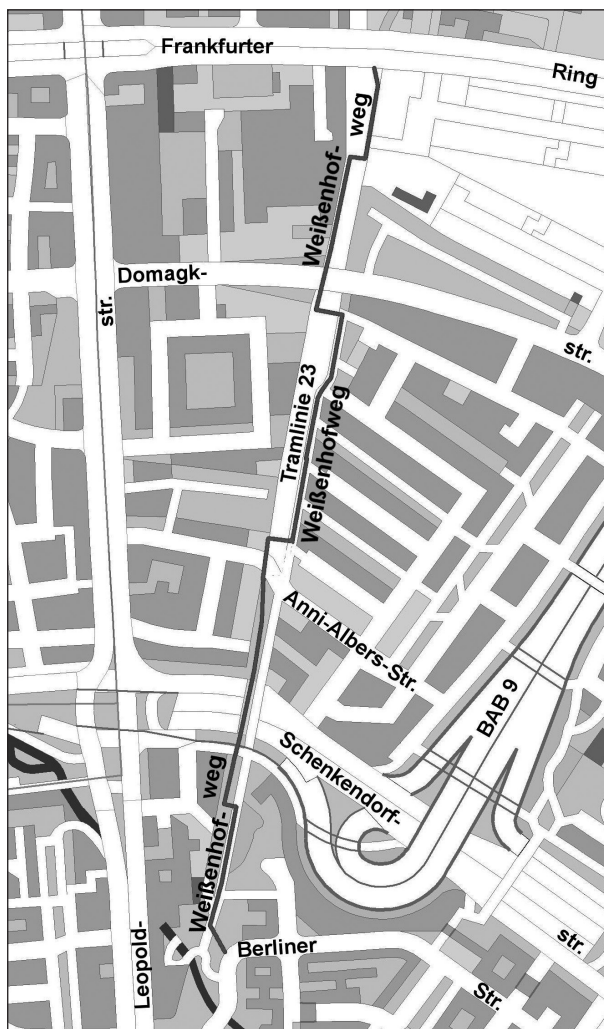
Von der Berliner Straße nach Norden zum Frankfurter Ring, abwechselnd westlich und östlich parallel zur Trasse der Straßenbahnlinie 23 verlaufender Weg für Fußgänger und Radfahrer

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.12.2014 eingesehen werden.

München, 7. November 2014

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann



Beschluss vom: 21.10.2014
Weißenhofweg
EDV-Schreibweise: WEISSENHOFWEG
Straßenschlüsselnummer: 06661

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Frank Becker wurde mit Bescheid vom 07.11.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung des Rückgebäudes auf dem Grundstück Sedanstr. 14, Fl.Nr. 16626/0, Gemarkung Sektion IX Auflagen und Abweichungszulassungen erteilt:

Der Bauantrag vom 18.07.2014 nach Plan Nr. 2014-16835 mit Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 09.09.2014 und vom 28.10.2014 sowie Baumbestandsplan / Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. Nr. 2014-16835 mit Handeinträgen vom 28.10.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn FN 16608, FN 16609, FN16625 und FN 16627 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der Ausführungen im Baugenehmigungsbescheid den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht tangiert, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die Abweichungserteilungen zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung geschützter Nachbarbelange führen.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. November 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Riesenfeldstr. 41/ Lerchenauer Str. 76

Fa. BMW AG

Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG

Die Fa. BMW AG beabsichtigt die bestehende Lackieranlage umzubauen. Das Vorhaben umfasst den Ersatz eines Teilbereichs der Lackieranlage, bestehend aus Füller, Deck- und Klarlack durch neue Anlagen in einem neu zu errichtenden Gebäude. Dabei kommt auch eine neue Technologie zum Einsatz. Der Durchsatz der zu lackierenden Fahrzeuge wird nicht erhöht.

Für dieses Vorhaben beantragte sie mit Schreiben vom 06.10.2014 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Da die Lackieranlage in Verbindung mit der Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugen zu sehen ist, war für das Änderungsvorhaben gemäß §§ 3a ff. in Verbindung mit Nr. 3.14 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere ist aufgrund der neuen Technologie mit einer Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47744) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47744 eingeholt werden.

München, 20. November 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 01/3430, ausgestellt am 30.01.2013, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 5. November 2014

Direktorium
Geschäftsleitung SG 1

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma IMBW Capital & Consulting GmbH wurde mit Bescheid vom 05.11.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für **Neubau eines Wohn- u. Geschäftsgebäudes, NORDTURM - MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) auf dem Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 229/25, Gemarkung Neuhausen unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen** erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2013 mit Änderungsantrag vom 23.07.2014 nach Plan Nr. 2013 - 030189 mit Handeintragungen vom 23.07.2014, Plan Nr. 2014 - 016686 und Plan Nr. 14 - IV - 1005843 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014 - 016686 wird hiermit i. V. m. der Baugenehmigung der Tiefgarage vom 19.08.2014, AZ 1.1-2013-30191-22, als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn
Fl. Nr. 229/70 (LH München, Kommunalreferat),
Fl. Nr. 229/100 (Aurelis Asset GmbH),
Fl. Nr. 231/3 (Deutsche Bahn Immobilien GmbH),
Fl. Nr. 229/138 u. 231/2 (Office Center Hirschgarten GmbH u. Co. KG),
Fl. Nr. 229/69 u. 207/5 (MK4 GmbH & Co. KG) und
Fl. Nr. 220/17 (Union Investment Real Estate GmbH)

haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Soweit Befreiungen und Abweichungen erteilt wurden, sind die Belange der Nachbarn gewürdigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 27556.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. November 2014
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma IMBW Capital & Consulting GmbH wurde mit Bescheid vom 05.11.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für **Neubau eines Wohngebäudes, SÜDTURM - MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) auf dem Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 229/139, Gemarkung Neuhausen unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen** erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2013 mit Änderungsantrag vom 23.07.2014 nach Plan Nr. 2013-030190 mit Handeintragungen vom 23.07.2014, Plan Nr. 2014-016686 mit Handeintragungen vom 23.07.2014 und Plan Nr. 14-IV-1005844 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-016686 wird hiermit i. V. m. der Baugenehmigung der Tiefgarage vom 19.08.2014, AZ 1.1-2013-30191-22, als Sonderbau genehmigt

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn
Fl. Nr. 158 (Deutsche Post),
Fl. Nr. 229/100 (Aurelis Asset GmbH),
Fl. Nr. 231/3 (Deutsche Bahn Immobilien GmbH),
Fl. Nr. 229/138 + Fl. Nr. 231/2 (Office Center Hirschgarten GmbH u. Co. KG)
Fl. Nr. 229/69 + Fl. Nr. 207/5 (MK4 GmbH u. Co. KG)
Fl. Nr. 230 (WEG, v. d. Immobilien Service München e.K.)

haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Soweit Befreiungen und Abweichungen erteilt wurden, sind die Belange der Nachbarn gewürdigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elekt-

ronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 27556.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. November 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma IMBW Capital & Consulting GmbH wurde mit Bescheid vom 19.08.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer Tiefgarage, MK4 am Hirschgarten (Birketweg / Friedenheimer Brücke) auf dem Grundstück Birketweg, Fl.Nr. 229/25, Gemarkung Neuhausen Auflagen sowie Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2013 nach Plan Nr. 2013 - 030191 mit Handeintragungen vom 27.05.2014 wird als Sonderbau hiermit genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn
Fl. Nr. 158 (Deutsche Post),
Fl. Nr. 229/70 (Aurelis Asset GmbH),
Fl. Nr. 229/100 (LH München, Kommunalreferat) und
Fl. Nr. 231/3 (Deutsche Bahn Immobilien GmbH)
haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 27556.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. November 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Hanau, Peter: 60 Jahre Bundesarbeitsgericht. Eine Chronik. - München: Beck, 2014. IX, 150 S. ISBN 978-3-406-67025-1; € 49.-

Mit diesem Werk legt der renommierte Arbeitsrechtler Peter Hanau eine Chronik der Tätigkeit des höchsten deutschen Arbeitsgerichts vor. Er beleuchtet die seit der Gründung im Jahr 1954 das Arbeitsrecht prägende Rechtsprechung, die das teilweise unzureichend kodifizierte Recht immer wieder in zeitgemäßer Weise auslegt. Diese von Fortentwicklung und Veränderungen geprägte Praxis wird auf Entwicklungslinien untersucht und kritisch gewürdigt.

Richter, Achim und Annett Gamisch: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Nach TVöD, TV-L, TV-H, TV-V, AVR, BAT-KF. Praxis-Handbuch mit Musterformulierungen. - 6., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2014. 216 S. ISBN 978-3-8029-7523-3; € 16,50.

Das Buch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Die Stellenbeschreibung dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung und ist darüber hinaus ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel. Das Werk erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen dar und erläutert sie aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht. Musterformulierungen und beispielhafte Stellenbeschreibungen gemäß dem Tarifrecht unterstützen die Praktiker.

Bank- und Börsenrecht. Hrsg. v. Roland Erne. Begründet von Carsten Peter Claussen. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XXIII, 539 S. ISBN 978-3-406-64005-6; € 59.-

Das für Praxis und Studium konzipierte Werk stellt das komplexe Bank- und Börsenrecht anschaulich und mit vielen Beispielen dar. Der Band behandelt das Kapitalmarktrecht und das Bankvertragsrecht, insbesondere das Recht der Bankverfügung, der Zahlung und Zahlungssicherung sowie das Kreditrecht, das Börsenrecht und das Wertpapiergeschäft. Die Neuauflage berücksichtigt eine Vielzahl von Rechtsänderungen, neuen Rechtsinstitutionen und Praktiken, u.a. die

- Änderungen im Bankaufsichtsrecht durch die europäischen Vorgaben
- gesetzlichen Neuerungen im Bereich der Anlageberatung durch Banken
- weitgehende Neufassung des Zahlungsdiensterechts
- Änderungen im Verbraucherdarlehensrecht.

Meier, Alexander; Peter von Czetztritz, Marc Gabriel und Marcel Kaufmann: Pharmarecht. - München: Beck, 2014. XXVIII, 460 S. (NJW Praxis; 93) ISBN 978-3-406-62993-8; € 79.-

Die Neuerscheinung in der Reihe NJW Praxis bietet eine systematische Einführung in das Pharmarecht. Die Darstellung behandelt das Recht der Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel. Zudem zeigt der Band die vielfältigen Querverbindungen zum Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf. Auch Fragen der Ausschreibung medizinischer Studien und der Zulassung sowie des Inverkehrbringens von Arzneimitteln werden thematisiert. Ebenso werden europarechtliche Aspekte, etwa bei der Zulassung von Arzneimitteln erläutert.